der Ware ist rechtlich als zulässig stets erachtet worden. Was nun aber dem Buchhändler recht ist, muss natürlich jedem anderen ebenfalls billig sein, und darum würde auch etwa einer Vereinbarung folgenden Inhalts nichts entgegenstehen: Wenn z. B. die Teilnehmer an einer Preiskonvention an die Fabrikanten, von denen sie die Ware zur Weiterveräusserung im Wege des Zwischenhandels beziehen, herantreten und sie dazu verpflichten, an solche Geschäfte, die der Preiskonvention untreu werden, nunmehr nicht zu liefern, und wenn sie diesen Fabrikanten, um sie an die Befolgung einer solchen Vorschrift zu binden, für den Fall einer Verletzung ebenfalls eine Konventionalstrafe auferlegen, so hat auch dies eine unverminderte rechtliche Wirkung. Wird A. vertragsuntreu, sucht er Kunden dort, wo es ihm verboten ist, verkauft er zu Preisen, die unter der Minimalgrenze liegen, so wird er aus den Reihen derjenigen ausgeschlossen, an welche die Fabrikanten liefern dürfen. Verkauft ihm einer von diesen letzteren dennoch, so hat er an das Kartell, bezw. an seine Teilhaber, die verwirkte Strafsumme zu zahlen.

Die sozialpolitische Bedeutung der deutschen Arbeiterversicherung.

Es ist ein unbestrittener Ruhmestitel Deutschlands, dass unser Vaterland zuerst unter allen anderen Staaten den Mut gehabt hat, an die Stelle aller bisherigen, nur unzulänglich wirkenden Mittel eine gross angelegte, umfassende Zwangsversicherung der Arbeiter gegen die Folgen von Krankheiten, Unfällen, Alter und Invalidität zu setzen. Die Leistungen des Deutschen Reiches auf diesem Gebiete der sozialen Fürsorge, die in ihrem jetzigen Umfange ganz allein ein Werk des grossen Kaisers Wilhelm I. und seines genialen Staatsmannes Bismarck ist und auf der kaiserlichen Botschaft vom Februar 1881 beruht, sind bisher noch von keiner anderen Nation erreicht worden; ja das Beispiel Deutschlands hat die übrigen Kulturstaaten überhaupt erst angeregt, sich mit dieser Frage zu beschäftigen. Aber in keinem Lande ist die Arbeiterversicherung auch nur annähernd in gleichem Umfange durchgeführt, wie in unserem engeren Vaterlande, dem Deutschen Reiche. Und ganz besonders verdient hervorgehoben zu werden, dass die freie Republik der Vereinigten Staaten bisher noch nichts hervorgebracht hat, das als ein Schritt auf dem Wege zu einer gesetzlich geregelten Versicherung der Lohnarbeiter gelten könnte.

Die greifbarste Wirkung einer obligatorischen Arbeiterversicherung in Deutschland sind die eigentlichen Versicherungsleistungen, die den Arbeitern und ihren Angehörigen und Hinterbliebenen auf Grund erworbener Rechtsansprüche gewährt worden sind, und zwar sind in Deutschland in den Jahren 1885 bis 1903 allein 4 Milliarden Mark für diesen Zweck ausbezahlt worden. Gewiss hat mit dieser Summe, so gross sie auch ist, nicht jedem, der es nötig hatte, geholfen werden können, aber wenn die deutschen Arbeiter diese Summe aus ihrer Tasche hätten zahlen müssen, wie es also in Ländern, wo eine obligatorische Versicherung nicht besteht, der Fall sein müsste, welches Elend und welche Not wäre dann unter zahlreichen Arbeiterfamilien hereingebrochen, die heute, dank der grossartigen deutschen Sozialpolitik, ohne allzu grosse Sorgen ruhig in die Zukunft blicken können!

Aber diese baren, direkten Versicherungsleistungen sind noch nicht einmal die wichtigste Seite des ungeheueren Segens, den die deutsche Versicherungsgesetzgebung der deutschen Arbeiterschaft gebracht hat. Vielmehr hat diese Arbeiterversicherung auch eine ungemein hohe allgemeine und ethische Bedeutung. Zunächst muss hier betont werden, dass die Arbeiterversicherung eine mittelbare Besserung der Lohnverhältnisse zur Folge gehabt hat. Die Unternehmer haben bis Ende 1902 rund 1,9 Milliarden Mark zu den Kosten und Lasten der Versicherung beigesteuert, das Reich fast $^3/_{10}$ Milliarden, die Arbeiter 1,8 Milliarden Mark. Jene 1,9 Milliarden Mark sind nun nicht etwa von den Unternehmern auf die Arbeiter abgewälzt worden, vielmehr haben sich die gezahlten Löhne unter der Herrschaft der Arbeiterversicherung nicht nur nicht vermindert, sondern eine sichtlich steigende Richtung beibehalten. Um den Beitrag der Unternehmer haben sich mittelbar die Löhne über die Wirkung der allgemein steigenden Tendenz hinaus erhöht.

Noch bedeutsamer sind die günstigen Eingriffe der Arbeiterversicherung in die gesundheitlichen Verhältnisse der Arbeiter. Denn jede Arbeiterversicherung muss danach streben, den Gefahren, bei deren Verwirklichung sie Entschädigung zu zahlen hat, vorzubeugen und ihre Folgen abzuschwächen. Es sei hier nur erinnert an das von der Invalidenversicherung eingeführte, vorbeugende Heilverfahren, das sich namentlich gegen die Lungenkrankheiten richtet, und an die eigentliche Unfallverhütung bei der Unfallversicherung. Beispielsweise hatten von den 61 deutschen Unfallversicherungs-Berufsgenossenschaften Ende 1903 60 derselben Unfallverhütungsvorschriften erlassen. Dazu tritt die Gewährung von Prämien für die Rettung Verunglückter und für die Abwendung von Unfällen. Im Jahre 1902 wurden in der ganzen deutschen Unfallversicherung ausgegeben:

Für Ueberwachung der Betriebe	859 631 Mk.,
„ Kosten bei Erlass von Unfallverhütungsvorschriften	31 815 „
für Prämien für Rettung Verunglückter und Abwendung von Unglücksfällen, einschliesslich der Fürsorge für Verletzte in den ersten 13 Wochen	695 477 „
insgesamt also	1 586 923 Mk.

Für das Heilverfahren nach der 13. Woche gab die deutsche Unfallversicherung 1902 rund 2,5 Millionen Mark aus, für Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser 407 Millionen Mark. Die deutsche Invalidenversicherung wandte 1902 für das Heilverfahren 9,05 Millionen Mark auf. Die deutsche Krankenversicherung — ohne die Knappschaftskassen — hatte 1902:

37,5 Millionen Mark für ärztliche Hilfe,
26,6 „ „ „ Arznei und Arzt,
19,3 „ „ „ Anstaltsverpflegung

zu zahlen, was zusammen 93,4 Millionen Mark ausmacht. Die Wucht dieser Zahlen wirkt aber noch gewaltiger, wenn man sie mit den in anderen Ländern für diese Zwecke verausgabten Summen vergleicht. Beispielsweise gab in Oesterreich, das am frühesten hinter Deutschland zur Zwangsversicherung übergegangen ist, die Krankenversicherung im Jahre 1901 für ärztliche Hilfe nur 7,45 Millionen Kronen (1 Krone nur 85 Pfg.), für Medikamente 5,63 Millionen Kronen und für Spitalverpflegung nur 2,72 Millionen Kronen aus.

Aber nicht genug damit. Durch die obligatorische Versicherung haben in Deutschland auch andere wichtige sozialpolitische Massnahmen eine nachhaltige Förderung erfahren. So hat die deutsche Invalidenversicherung bis Ende 1903 für den Bau von Arbeiterwohnungen 118,4 Millionen Mark, für den Bau von Kranken- und Genesungshäusern, Volksheilstätten, Herbergen zur Heimat, Arbeiterkolonieen, Volksbädern, Blindenheimen, Kleinkinderschulen, Arbeitsnachweis-Geschäftsräumen u. s. w. 148,9 Millionen Mark darlehnsweise gegeben und für eigene Veranstaltungen, wie Krankenhäuser, Heilanstalten, Lungenheilstätten, Genesungsheime u. s. w., 29,1 Millionen Mark verwendet. Im ganzen sind also rund 29,6 Millionen Mark allein von der deutschen Invalidenversicherung sozialpolitischen Zwecken dienstbar gemacht worden. Dies ist ein wahrheitsgetreues Bild der Wirkungen unserer nationalen sozialpolitischen Fürsorgegesetzgebung, gegen deren Erlass gerade eine Partei, die sich so gern im Vollton der Ueberzeugung die alleinige und wahre Vertreterin der Arbeiterinteressen nennt, angekämpft hat.

Dr. Pp.

Das Schaufenster.

Die alles ändernde Zeit hat, wie überall, so auch im Geschäftsleben mannigfach andere Verhältnisse geschaffen, denen man Rechnung tragen muss, will man nicht von ihr selbst überholt werden. Zwar die Zeit an sich wird man selten wohl so deutlich als massgebenden Faktor anerkennen, falls man sich wirklich als geschlagen bekennen muss. Dafür aber sind es andere Mitteldinge, denen wir die

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318544717-19050100/190